



Geschäftsverteilungsplan

des

Sozialgerichts Altenburg

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses vom **10. Dezember 2024**

- gültig ab 1. Januar 2025 -

| | |
|--|-------------------------|
| Direktor | Herr Dr. Seime |
| Stellvertreterin | Frau Dr. Apel |
| weitere Vertretung gem. § 21h GVG | Frau Kretzschmar |
| Geschäftsleiter | Herr Bretzmann |

Sozialgericht Altenburg, Pauritzer Platz 1, 04600 Altenburg

| | |
|-----------------------|----------------|
| Telefon (Zentrale): | 0361-573583600 |
| Telefax (Poststelle): | 0361-573583611 |
| Telefax (Verwaltung): | 0361-573853623 |

A) Richterliche Zuständigkeiten und Kammervorsitz

1. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten nach dem Erziehungs- und Elterngeldrecht [EG]

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Wohlfart Richter am Sozialgericht

2. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung [R], sowie Verfahren nach §§ 7a, 28p und 28q SGB IV [BA] unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Bund (als Klägerin oder Beklagte)

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Wohlfart Richter am Sozialgericht

3. Kammer

Öffentlich rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Trägerin der Alterssicherung der Landwirte [R], sowie Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV [BA]
- Angelegenheiten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Trägerin der landwirtschaftlichen Krankenversicherung [KR]
- Angelegenheiten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Trägerin der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung [P]
- Angelegenheiten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Trägerin der landwirtschaftlichen Unfallversicherung [U]

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Kuhs Richterin am Sozialgerichts

6. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung [U], nicht jedoch in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Buchstaben: T - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Dr. Kippenberger Richter am Sozialgericht

7. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung (SGB III) einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit [AL], soweit sie nicht anderen Kammern zugewiesen sind

Buchstaben: E - F/H - K/R - U

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Seiferth Richterin am Sozialgericht

8. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts [VE], insbesondere
- Angelegenheiten aus der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie dem Häftlingshilfe- und Zivildienstgesetz [VE]
- Angelegenheiten aus dem Entschädigungsrecht nach dem Opferentschädigungsgesetz [VE]
- Angelegenheiten von Impfschäden nach dem Bundesseuchengesetz [VE]
- Angelegenheiten von SED-Unrecht nach dem Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht [VE]
- Angelegenheiten nach dem Gesundheitsschadenabschlussgesetz [VE]
- Angelegenheiten von Blindengeld bzw. -hilfe und nach dem Sinnesbehindertengesetz [BL]

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Dr. Kippenberger Richter am Sozialgericht

9. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung [R], sowie Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV [BA] unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Regionalträger (als Kläger oder Beklagte)

Buchstaben: C – E/K /P - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Seiferth RichterIn am Sozialgericht

10. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen nach § 152 SGB IX [SB]

Buchstaben: N - Q

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: West RichterIn am Sozialgericht

11. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter Stadt Gera oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: A-Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende: Dr. Laube RichterIn am Sozialgericht

12. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter der Stadt Jena (Jenarbeitsagentur) oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstabe: C/E/F/L

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende: Ortloff-Victor Richterin am Sozialgericht

13. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung [KR], nicht jedoch der knappschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung,
- Angelegenheiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz [KR],
- Angelegenheiten über die Versicherungspflicht (Beitragspflicht) in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Handwerkerversicherung, in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Künstlersozialversicherung, soweit nicht die ausdrückliche Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
- Angelegenheiten aus dem Mutterschutzgesetz [KR],

Privatrechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung i. S. von § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz, nicht jedoch der knappschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung,

Buchstaben: I-J/M-Q/S-V/X-Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Lindemann Richterin am Sozialgericht

14. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung [R], sowie Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV [BA]
- Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung [KR]
- Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Pflegeversicherung [P]

Privatrechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung i. S. von § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz [KR]
- Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Pflegeversicherung i. S. von § 51 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz [P]

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

- Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter bzgl. § 21 SGG bei Beschlüssen des Vorsitzenden der 15., 24. und 44. Kammer [SF]
- öffentlich rechtliche Streitigkeiten in der Gestalt von Klagen gemäß § 81b SGB X gegen den Vorsitzenden der 44. Kammer oder den Direktor des Sozialgerichts Altenburg als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung DS-GVO

Vorsitzender: Lampe

Richter am Sozialgericht

15. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (SGB XI) [P], nicht jedoch der knappschaftlichen Pflegeversicherung und der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung,

Privatrechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der Pflegeversicherung i. S. von § 51 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz [P], nicht jedoch der knappschaftlichen Pflegeversicherung und der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung,

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Dr. Seime Direktor des Sozialgerichts

16. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung (SGB III) einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit [AL], soweit sie nicht anderen Kammern zugewiesen sind

Buchstaben: A - D/G/L - Q/V - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Dr. Kippenberger Richter am Sozialgericht

17. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung [R], sowie Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV [BA] unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Regionalträger (als Kläger oder Beklagte)

Buchstaben: A/B/F/L – O

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Ortloff-Victor Richterin am Sozialgericht

18. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten mit Zusatz- oder Sonderversorgungsträgern [R]
- Angelegenheiten des Dienstbeschädigtenausgleichsgesetzes [R]

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Ortloff-Victor Richterin am Sozialgericht

19. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten bei der Feststellung von Behinderungen nach § 152 SGB IX [SB]

Buchstaben: A - G/R - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln

Vorsitzende: Kretzschmar Richterin am Sozialgericht

20. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt sind

- Jobcenter Altenburger Land oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: A - Z,

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende: Kuhs Richterin am Sozialgericht

21. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem SGB XII, einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilferecht, §§ 90 ff. SGB IX [SO] und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AY]

Buchstaben: A - K

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Ortloff-Victor Richterin am Sozialgericht

22. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter Landkreis Greiz oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: A-Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzender: Dr. Kippenberger Richter am Sozialgericht

23. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung [KR], nicht jedoch der knappschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung,
- Angelegenheiten aus dem Lohnfortzahlungsgesetz [KR],
- Angelegenheiten über die Versicherungspflicht (Beitragspflicht) in der gesetzlichen Krankenversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Handwerkerversicherung, in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Künstlersozialversicherung, soweit nicht die ausdrückliche Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
- Angelegenheiten aus dem Mutterschutzgesetz [KR],

Privatrechtliche Streitigkeiten in

- Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung i. S. von § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz, nicht jedoch der knappschaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung,

Buchstaben: B/E/H/W

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende:

Dr. Apel

Richterin am Sozialgericht

24. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem SGB XII, einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilferecht, §§ 90 ff. SGB IX [SO] und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AY]

Buchstaben: L - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender:

Dr. Seime

Direktor des Sozialgerichts

25. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem Kindergeldrecht [KG] mit Ausnahme der Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG.

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln

Vorsitzender: Wohlfart Richter am Sozialgericht

26. Kammer

NN

27. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter Saale-Holzland-Kreis oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: A-L

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzender: Lampe Richter am Sozialgericht

28. Kammer

NN

29. Kammer

NN

30. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter der Stadt Jena (Jenarbeit) oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstabe: **M/P/T-Z**

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende: Lindemann Richterin am Sozialgericht

31. Kammer

NN

32. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten nach §§ 6a und 6 b BKG (BK)

Buchstaben: **A - Z**

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Lampe Richter am Sozialgericht

33. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung [U], nicht jedoch in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Buchstaben: **A - L**

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Kuhs Richterin am Sozialgericht

34. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen nach § 152 SGB IX [SB]

Buchstaben: H - M

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzende: Dr. Laube Richterin am Sozialgericht

35. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung[R], sowie Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV [BA] unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Regionalträger (als Kläger oder Beklagte)

Buchstaben: G-J

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln

Vorsitzender: Wohlfart Richter am Sozialgericht

36. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter der Stadt Jena (jenarbeit) oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: B/D/N/O/Q - S

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende: Kretzschmar Richterin am Sozialgericht

37. Kammer

NN

38. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt sind

- sonstige nicht den übrigen Kammern zugeordnete Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender: Wohlfart Richterin am Sozialgericht

39. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter Saale-Orla-Kreis oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: A– Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende: Dr. Apel Richterin am Sozialgericht

40. Kammer

NN

41. Kammer

NN

42. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter Saale-Holzland-Kreis oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: M - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende:

Dr. Apel

Richterin am Sozialgericht

43. Kammer

NN

44. Kammer

- Angelegenheiten, bei denen zweifelhaft ist, ob sie in das Verfahrensregister einzutragen sind und solche, die ohne Verfügungen in der Sache an ein anderes Gericht abzugeben sind (AR);
- Angelegenheiten, die sich nicht in die Zuständigkeit der anderen Kammern einreihen lassen (SV)

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

- im Sinne des § 81a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und dem oder der Bundesbeauftragten oder der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle gemäß Artikel 78 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgrund der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes mit Ausnahme von Bußgeldverfahren [SV]
- in der Gestalt von Klagen gemäß § 81b Zehntes Buch Sozialgesetzbuch der betroffenen Person gegen einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person bei der Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Angelegenheit nach § 51 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SV], nicht jedoch soweit der Vorsitzende der 14. Kammer zuständig ist.
- in Angelegenheiten aus dem Aufsichtsrecht [SV]
- in Angelegenheiten aus dem Kostenrecht, die nicht als Annexverfahren in die Zuständigkeit der übrigen Kammern fallen [SF]
- in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter, in den Fällen des § 21 SGG jedoch nicht bei Beschlüssen des Vorsitzenden der 15., 24., und 44. Kammer [SF]

Buchstaben: A - Z

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Vorsitzender:

Dr. Seime

Direktor des Sozialgerichts

45. Kammer

NN

46. Kammer

NN

47. Kammer
NN

48. Kammer
NN

49. Kammer

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende [AS], soweit am Verfahren als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist

- Jobcenter der Stadt Jena (Jenarbeitsagentur) oder ihre Träger im Hinblick auf Aufgaben, die nach § 44b Abs. 4 SGB II wahrgenommen werden

Buchstaben: A/G - K

einschließlich Anträge, Anfragen, Rechtshilfe und Annexverfahren im Sinne der Auslegungsregeln.

Die Zuständigkeit der Kammer besteht jedoch nicht, sofern an einem Verfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt sind.

Vorsitzende: Kuhs RichterIn am Sozialgericht

Befangenheitsanträge, Zuständigkeit nach § 60 Abs. 1 SGG

Für Verfahren nach § 60 Abs. 1 SGG ist die numerisch erste Kammer des jeweiligen zweiten Vertreters des Kammervorsitzenden zuständig. Diese Regelung bezieht sich auf die Ausschließung und auf Ablehnungsgesuche gegen Berufsrichter und ehrenamtliche Richter in jedem Stadium des Verfahrens und anschließende Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen.

Die Zuständigkeit endet mit dem Wirksamwerden einer Änderung der 2. Vertretung auch in noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Güterichter

Güterichter für die von Vorsitzenden des SG Altenburg gemäß § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche von einem Güterichter verwiesenen Rechtsstreitigkeiten in der örtlichen Zuständigkeit des SG Altenburg:

Dr. Seime

Direktor des Sozialgerichts (**90. Kammer**)

Der Güterichter regelt seine Vertretung eigenverantwortlich, andernfalls gilt die Vertretungsregelung der Anlage 7.

B) Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vertretung richtet sich nach der Anlage 7 "Vertretung der Kammervorsitzenden" als Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes.
2. Im Falle der Verhinderung des/der Kammervorsitzenden und der beiden Vertreter rückt, ausgehend von dem Namen des/der Kammervorsitzenden, der/die im Alphabet nächste nicht verhinderte Kammervorsitzende nach.

C) Auslegungsregeln:

Bei der Verteilung nach Buchstaben sind nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich bei Firmen, die nicht rechtsfähig sind, nach dem Familiennamen des Firmeninhabers; bei mehreren Firmeninhabern richtet sich die Zuständigkeit nach Nr. 8 der Auslegungsregeln (z.B. Zerbig & Altmüller Stadtgärtnerei = A).
2. Enthält der Name einer rechtsfähigen Firma (GmbH, GmbH & Co KG, OHG, HG, AG, eG u.ä.), unter der geklagt wird, einen oder mehrere Familiennamen, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Familiennamens.
Ist in der Firmenbezeichnung kein Familienname enthalten, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Wortes.
Dabei bleiben bestimmte und unbestimmte Artikel sowie einzeln stehende Buchstaben außer Betracht (z.B. H.Z. Eigenheim Bau GmbH = E).

Bei medizinischen Einrichtungen bleiben "reine" Funktionsbezeichnungen (wie z.B. Krankenhaus, Kreiskrankenhaus, Klinikum, Universitätsklinikum) für die Festlegung der Kammerzuständigkeit außer Betracht (z.B. Kreiskrankenhaus Altenburg = A).

Soweit die Funktionsbezeichnung einen sonstigen Zusatz erhält, wie z.B. Waldklinikum ist dieser Begriff maßgeblich (Wald-Klinikum Gera = W; Waldkrankenhaus "Rudolf-Elle" = W); daran ändert die Voranstellung einzelner oder mehrerer Buchstaben im Sinne des Satzes 3 nichts (z. B. SRH Waldklinikum = W).

Bei Kranken- oder Pflegekassen ist für die Zuordnung stets der Anfangsbuchstabe der amtlichen Bezeichnung der Einrichtung maßgeblich.

3. Bei Familien- oder Firmennamen, die mit einem oder mehreren kleingeschriebenen Namensbestandteil(en) beginnen (z.B. "von" bzw. "de la"), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ersten großgeschriebenen Namensbestandteils.
4. Trägt eine Firma einen Kunstnamen (= Bezeichnung, die nicht den Geschäftsgegenstand oder Firmenzweck bezeichnet), so ist dieser, soweit hiervon die Zuordnung zu den Kammern des Sozialgerichtes abhängt, wie ein Familienname im Sinne der "Auslegungsregeln" zu behandeln; führt die Firma neben dem Kunstnamen einen Familiennamen, ist dieser maßgeblich; sofern nur ein Kunstname verwendet wird, richtet sich die Zuordnung nach dem Kunstnamen

(Beispiel: Gesellschaft für Umweltsanierung Neuland GmbH = N).

5. Findet nach Klageerhebung ein Wechsel in der Person des Klägers statt oder ändert sich der für die Geschäftsverteilung maßgebliche Name im Sinne der vorstehenden Ziffern im Laufe des Klageverfahrens, verbleibt es bei der Kammerzuständigkeit, wie sie aufgrund des bei Klageerhebung maßgeblichen Namens vorgelegen hat.
6. Körperschaften des Öffentlichen Rechts werden wie Firmen im Sinne der "Auslegungsregeln" behandelt; Ortsbezeichnungen treten hier an die Stelle von Familiennamen.

Beispiel: Gemeindeverwaltung Ronneburg = R
 Bundesagentur für Arbeit = B

7. Die Zuständigkeit richtet sich bei subjektiver Klagehäufung nach dem Kläger, dessen Familienname mit dem im Alphabet zuerst genannten Buchstaben beginnt. Sind die Familiennamen identisch, entscheidet entsprechend der Ruf- bzw. Vorname. Diese Zuständigkeit bleibt auch im Falle der Trennung des Verfahrens erhalten.
8. Bei einer gegen mehrere Beklagte gerichteten Klage richtet sich die Zuständigkeit nach der Beklagten, deren Name mit dem im Alphabet zuerst genannten Buchstaben beginnt.
 Ziffer 7 Satz 3 gilt hier nicht.
9. Annexverfahren sind mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängende Folgesachen wie Angelegenheiten nach § 189 SGG, § 191 SGG, 197 SGG, 197a SGG, § 16 ZSEG bzw. § 4 JVEG, § 128 BRAGO bzw. § 56 RVG. Werden Hauptsacheverfahren miteinander verbunden, so richtet sich die richterliche Zuständigkeit bzgl. der Annexverfahren nach dem führenden Hauptsacheverfahren.

10. Streitigkeiten der knappschaftlichen Unfallversicherung (14. Kammer) sind solche, in denen die Bergbau BG Beklagte oder Kläger ist und keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Soweit sonstige Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung bei der 14. Kammer anhängig sind, verbleiben sie dort bis zum Abschluss der Instanz.
11. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich des Einsatzes und der Absicherung der sozialen Dienstleister nach § 7 SodEG folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Kammern zugewiesenen Sachgebiete.
12. In weiteren verbleibenden Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium des Sozialgerichts Altenburg durch Beschluss.

Bei Erstattungsstreitigkeiten gilt Folgendes:

Bei Erstattungsstreitigkeiten richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem zu Grunde liegenden Leistungsanspruch; im Zweifel ist die Kammer zuständig, die für Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet der Beklagten zuständig ist.

D) Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

I.

Die ehrenamtlichen Richter des Sozialgerichts Altenburg sind in den Gesamtlisten (Anlagen 1 – 6) enthalten:

- Anlage 1: Ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten
- Anlage 2: Ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber
- Anlage 3: Ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten
- Anlage 4: Ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen
- Anlage 5: Ehrenamtliche Richter in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Anlage 6: Notliste

Zu den Sitzungen der 1. - 7., **9., 11.** - 18., 20., 22., 23., 25., 27., 30. - 33., 35., 36., 38., 39., 42., 44. und 49. Kammer werden die ehrenamtlichen Richter nach den Gesamtlisten der Anlage 1 und 2 herangezogen.

Zu den Sitzungen der 8., **10.**, 19. und 34. Kammer werden die ehrenamtliche Richter nach der Gesamtliste der Anlage 3 (Versorgungsberechtigte) und Anlage 4 (aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen) hinzugezogen.

Für die Sitzungen der 21. und 24. Kammer werden die ehrenamtlichen Richter der Anlage 5 herangezogen.

Finden an einem Sitzungstag mündliche Verhandlungen mehrerer Kammern unter demselben Kammervorsitz statt, für die ehrenamtliche Richter aus denselben Listen heranzuziehen sind, gilt dies als eine Sitzung.

II.

Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und Vertretung für den Fall der Verhinderung:

1. Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge herangezogen, in der sie in den Listen gemäß I. aufgeführt sind. Das gilt auch für Umladungen auf einen anderen Sitzungstag.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der zu ladenden ehrenamtlichen Richter ist der Eingang der Ladungsverfügungen bei der für die Führung der Liste zuständigen Stelle.

Nach jedem vollständigen Durchlaufen der Liste wird an der ersten Stelle begonnen.

2. An die Stelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters tritt der nächste, der in dem jeweiligen Listendurchlauf noch nicht herangezogen wurde. Als verhindert gelten ehrenamtliche Richter auch, wenn ihre Heranziehung gegen gesetzliche Regelungen oder Besetzungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes verstoßen würde.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung eines nachzuladenden ehrenamtlichen Richters ist der Zeitpunkt des Eingangs der Verhinderungsanzeige bei der für die Führung der Liste zuständigen Stelle.

Eine Verhinderung wird bei triftigen Gründen anzuerkennen sein, die persönlicher oder beruflicher Art sein können (z. B. Krankheit, Ortsabwesenheit, anderweitige dringende Inanspruchnahme, Urlaub). Die Entscheidung, ob eine Verhinderung vorliegt, trifft der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammervorsitzende.

Der Hinderungsgrund ist in der Liste stichwortartig aktenkundig zu machen.

Ist ein ehrenamtlicher Richter in einem Verfahren eines Sitzungstages verhindert, gilt die Verhinderung für sämtliche Verfahren dieses Sitzungstages.

3. Ein ehrenamtlicher Richter gilt als herangezogen, sobald er geladen wurde, unabhängig davon, ob ein Verhinderungsgrund bestand oder der Termin aufgehoben oder verlegt wurde, so dass bei einer Terminsverlegung neue ehrenamtliche Richter nach Ziffer 1 heranzuziehen sind.
4. Ist wegen der Kürze der Zeit bis zur Sitzung die Teilnahme eines ehrenamtlichen Richters aus den Listen gemäß I. nicht gewährleistet, so richtet sich die Auswahl des nachzuladenden ehrenamtlichen Richters nach unterschiedlichen Notlisten. Sie dürfen jeweils nur für die Kammern verwendet werden, denen sie durch diesen Geschäftsverteilungsplan zugeordnet sind.
5. Für die Sitzungen der 1. - 7., 9., 11. - 18., 20., 22., 23., 25., 27., 30. - 33., 35., 36., 38., 39., 42., 44. und 49. Kammer ist die Notliste die Anlage 6.

Die o. g. Kammern haben auch im Notfall jeweils mit einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Versicherten besetzt zu sein.

Die Reihenfolge der aus der Notliste nachzuladenden ehrenamtlichen Richter richtet sich nach den in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Grundsätzen.

Die Ladung kann auch telefonisch erfolgen.

Bei erfolgloser Ausschöpfung der Notliste werden die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge, die sich aus den Gesamtlisten der Anlage 1 und 2 ergibt - notfalls fernmündlich - nachgeladen.

Es ist mit dem ehrenamtlichen Richter mit der Ziffer 1 der o. g. Listen zu beginnen.

Ein ehrenamtlicher Richter, der über die Notliste benachrichtigt wurde, gilt nur dann als herangezogen, wenn er tatsächlich an einer Verhandlung teilgenommen hat.

Nimmt ein ehrenamtlicher Richter über die Notliste an einer Sitzung teil, so ist dies in der Gesamtliste zu vermerken.

6. Für die Sitzungen der 8., 10., 19., und 34. Kammer sind die Listen der Anlagen 3 und 4 zugleich die Notliste.

Zu den Sitzungen ist jeweils von jeder dieser Listen je ein ehrenamtlicher Richter heranzuziehen, die Sätze 3 bis 7 der Ziffer 5 gelten entsprechend.

7. Für die Sitzungen der 21. und 24. Kammer ist die Liste der Anlage 5 zugleich die Notliste.
8. Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, der Landkreise und der kreisfreien Städte (Beschäftigungsdienststellen) können unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz nicht ehrenamtliche Richter in Streitigkeiten der Kammern sein, die das Arbeitsgebiet ihrer Beschäftigungsdienststelle betreffen. Das gilt entsprechend für Bedienstete im Vorruhestand, einschließlich der Freistellungsphase.
9. Falls Personen zu Sitzungen heranzuziehen wären, bei denen sie nach Ziffer 8 ausgeschlossen sind, gelten sie für den Sitzungstag als verhindert; es gilt Ziffer 2. Sofern das nur für 1 Verfahren am Sitzungstag zutrifft, gelten sie für den gesamten Sitzungstag der Kammer als verhindert.
10. Die ehrenamtlichen Richter, bei denen eine Verhinderung gemäß § 17 Abs. 3 SGG auftreten kann, werden durch einen Vermerk in den Ladungslisten kenntlich gemacht.

III.

Amtszeit der ehrenamtlichen Richter

1. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter beträgt 5 Jahre; sie beginnt mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den sie durch die für die Berufung zuständige Stelle festgelegt worden ist.
2. Nach Ablauf der Amtszeit wird der ehrenamtliche Richter auf Veranlassung der Gerichtsverwaltung aus allen Listen der ehrenamtlichen Richter gestrichen. Dazu bedarf es keines speziellen Präsidiumsbeschlusses.

E) Übergangsregelung und Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan wurde in der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums am **10. Dezember 2024** beraten und am **12. Dezember 2024** im Umlaufverfahren endgültig beschlossen. Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter wurde zuvor angehört.

Soweit Ladungen ehrenamtlicher Richter vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes für Sitzungen nach dem 31. Dezember **2024** erfolgt sind, bleibt es dabei. Bei der 1. Ladung nach diesem Geschäftsverteilungsplan sind die ehrenamtlichen Richter zu der Sitzung hinzuzuziehen, die im Listendurchlauf nach dem vorangehenden Geschäftsverteilungsplan an der Reihe gewesen wären.

Er tritt am **1. Januar 2025** in Kraft.

Altenburg, den **14. Dezember 2024**

Dr. Seime
DirSG

Dr. Apel
RinSG

Dr. Kippenberger
RSG

Lampe
RSG

Ortloff-Victor
RinSG